

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 8/14 B

L 3 SB 167/13 WA (Bayerisches LSG)
S 34 SB 1232/08 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2014 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Januar 2014 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache begehrt der Kläger die Wiederaufnahme des Verfahrens. Das LSG hat einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung von 100 (anstelle des ab Mai 1995 zuerkannten Grades von 50) sowie auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen G, aG, B, H und RF verneint (*Urteil vom 18.7.2012 - L 16 SB 142/11*). Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat das BSG ebenso wie die nachfolgende Anhöhrungsrüge als unzulässig verworfen (*Beschlüsse vom 2.5.2013 - B 9 SB 61/13 B - und 20.11.2013 - B 9 SB 2/13 C -*). Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat das LSG verworfen und zur Begründung ua ausgeführt, ein Wiederaufnahme- oder Nichtigkeitsgrund sei nicht schlüssig behauptet (*Beschluss vom 27.1.2014*).
- 2 Der Kläger hat mit von ihm selbst verfasstem Schreiben vom 30.1.2014 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG, ihm zugestellt am 29.1.2014, eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwaltes beantragt.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG PKH nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*).
- 4 Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Nichtigkeits- oder Restitutionsgrundes im Sinne des § 179 SGG iVm §§ 579, 580 ZPO sind weder dargelegt noch nach Durchsicht der Akten erkennbar. Die nachträgliche Behauptung der Befangenheit reicht hierfür ebenso wenig wie die der inhaltlichen Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung.



- 5 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden.
- 6 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 4. Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 8 5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)